



Vom Gemeinderat

Auszug aus der Gemeinderatssitzung am 23.05.2019

Tagesordnung

1. Fragen der Einwohner
2. Wohnumfeldmaßnahme Bohnengasse
Aufhebung der Ausschreibung
3. Vergabe der Arbeiten für die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung
 - 3.1. Umrüstung Begaleuchten im Ortsteil Hüffenhardt
 - 3.2. Umrüstung im übrigen Gemeindegebiet
4. Sanierung der Außenfassade der alten Schmiede Hüffenhardt mit Brunnensanierung und Neuanlage der Grünfläche
Vergabe der Maler- und Sandsteinreinigungsarbeiten
5. Malerarbeiten und Reparaturarbeiten am Außenputz Feuerwehrgerätehaus Kälbertshausen
Vergabe der Maler- und Verputzarbeiten
6. Zaunarbeiten Spielplatz und Bolzplatz Am Berg
Vergabe
7. Beschaffung eines Mähwerks zur Grünanlagenpflege
8. Neufassung des Betriebskostenvertrags zur Kindertagesbetreuung in Hüffenhardt und Kälbertshausen
9. Bildung und Betreuung
Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung im Kindergartenjahr 2019/2020
10. Bildung und Betreuung
Kindergartenbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020
11. Schaffung einer Funktionsstelle stellvertretende Leitung in der Kindertagesstätte Kälbertshausen
12. Schaffung einer Ausbildungsstelle Praxisintegrierte Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin in den Kindertagesstätten in Hüffenhardt und Kälbertshausen
13. Beschaffung einer Küche für die Feuerwehr Hüffenhardt
14. Erweiterung Baugebiet Brühlgasse/Mühlweg
Beschlussfassung über die Entwurfsplanung und die Offenlegung
15. Bauantrag auf Umnutzung des Versandlagers zur Kommissionierung auf dem Grundstück Flst. Nr. 11709, 74928 Hüffenhardt
Hier: Erteilung des Einvernehmens
16. Bauantrag auf Anbau eines Geräteabstellraums an vorhandenes Wohnhaus, Neubau einer Außentreppe und Abriss von zwei vorhandenen Außentritten auf dem Grundstück Flst. Nr. 11585, 74928 Hüffenhardt
Hier: Erteilung des Einvernehmens
17. Informationen, Anfragen, Verschiedenes
18. Fragen der Einwohner

zu Punkt 2

Bürgermeister Neff erläutert den Sachverhalt wie nachfolgend dargestellt.

Art und Umfang der Ausschreibung

Die Bauleistung wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung umfasst folgende Leistungen:

- Kanalsanierung
- Offene Erneuerung der Hausanschlüsse
- Ausbau der Bohnengasse

2. Angebotseröffnung

Zur Angebotseröffnung am 02.05.2019 gingen insgesamt 2 Angebote ein.

Alle Angebote waren zur Angebotseröffnung unversehrt und verschlossen.

3. Prüfung der Angebote

3.1 Formale Prüfung (§ 16 Abs. 1, VOB/A) – Wertungsstufe 1

Die Angebote wurden bezüglich inhaltlicher und formaler Mängel geprüft. Es waren keine Veränderungen vorgenommen. Die erforderlichen Angaben und Erklärungen liegen vor. Alle Angebote konnten gewertet werden.

Nachlässe / Sondervorschläge / Nebenangebote

Nachlässe wurden nicht unterbreitet.

Rechnerische Prüfung der Hauptangebote

Nach Prüfung der Angebote ergeben sich in aufsteigender Reihenfolge die nachfolgenden Angebotsendsummen:

Bieter 1	535.304,84 €
Bieter 2	662.913,24 € (+16,4 %)

3.2 Prüfung der Eignung der Bieter (§ 16b, VOB/A) – Wertungsstufe 2

Alle bewerteten Firmen sind geeignet, die ausgeschriebene Maßnahme auszuführen.

Sie sind fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig.

3.3 Preisprüfung (§ 16c, VOB/A) – Wertungsstufe 3

Die Angebote wurden hinsichtlich unangemessener Preise und eventueller Kalkulationsfehler geprüft. Ein Preisspiegel wurde erstellt.

Der Endbetrag bei der Eröffnung und der Endbetrag nach der rechnerischen Prüfung stimmen überein. Rechenfehler bzw. Übertragungsfehler liegen nicht vor.

Im Vergleich zum bepreisten Leistungsverzeichnis liegt der Endangebotspreis des günstigsten Bieters bei ca. 140,5 %. Die absolute Abweichung liegt bei 154.481,33 €.

Die Einheitspreise der Bieter sind offensichtlich zu hoch kalkuliert.

Auf Grund der hohen Abweichung ist von einem sehr teuren Angebot auszugehen. Die hohe Abweichung begründet sich in der geringen Teilnahme und des unzureichenden Wettbewerbes mit nur zwei Bietern. Dies ist dadurch bedingt, dass die Baufirmen derzeit durch die gute Konjunkturlage im Bausektor bereits eine hohe Auslastung haben und nur noch Angebote mit übersteuerten Preisen abgeben.

Nach § 17 (1) Nr. 3 der VOB/A liegt bei übersteuerten Preisen ein Aufhebungsgrund für die Ausschreibung vor.

3.4 Wirtschaftlichkeitsprüfung (§ 16d, VOB/A) – Wertungsstufe 4

Aufgrund der deutlich überhöhten Preise von ca. 40 % und der Tatsache, dass nur zwei Angebote eingegangen sind, empfiehlt das mit der Ausschreibung beauftragte Ingenieurbüro IfK die Ausschreibung aufzuheben und zu einem späteren Zeitpunkt erneut auszuschreiben.

Das Ingenieurbüro weist allerdings darauf hin, dass bei einer erneuten, späteren Ausschreibung nicht sichergestellt ist, dass die Mehrkosten eingespart werden können, wenn die Situation auf dem Bausektor weiterhin angespannt bleibt.

Sie können daher keinen Vorschlag zur Vergabe auf das in der Gesamtwürdigung wirtschaftlichste Angebot erteilen.

Die Zuschlagsfrist nach §10 VOB/A Abs. 6 endet am 14.06.2019

4. Vergleich – Erwartete Kosten und Angebotssumme

Die vorliegenden Kostenberechnungen weisen folgende Bausummen aus:

Gewerk	KV Baukosten	Angebot Bieter 1	Mehrkosten%
Kanalsanierung	rd. 130.000 €	225.621,03 €	rd. 73%
Ausbau Bohnengasse	rd. 240.000 €	309.683,81 €	rd. 30%
Baukosten gesamt	rd. 370.000 €	535.304,83 €	rd. 45%

Für den Ausbau der Bohnengasse wurde über das ELR-Programm ein Baukostenzuschuss bewilligt.

Mit Aufhebung der Ausschreibung kann der bisher vorgesehene Fertigstellungstermin dieser Teilleistung nicht eingehalten werden.

Da aufgrund der anhaltenden Konjunkturlage auf dem Bau in absehbarer Zeit nicht mit günstigeren Baupreisen zu rechnen ist, sollten die Förderzusagen „Ausgleichsstock“ und „ELR“ zurückgegeben und die Anträge mit angepassten Baukosten neu gestellt werden. Eine erneute Ausschreibung kann dann nach Bewilligung der Fördermittel erfolgen.

Die Aufhebung der Ausschreibung wird bei allen Wortmeldungen befürwortet. Die überwiegende Mehrheit der Gemeinderäte spricht sich auch für eine erneute Aufnahme der Maßnahme in den Haushalt 2020 aus. Auf Anfrage aus dem Gremium erläutert Bürgermeister Neff, dass keine bzw. nur geringe Änderungen an den Zufahrten in die Bohnengasse geplant sind und im Wesentlichen Straßenoberfläche und Kanal saniert werden.

Er weist darauf hin, dass bei einer Rückgabe und erneuten Beantragung eines ELR-bzw. Ausgleichsstockzuschusses nicht sicher sei, ob die Gemeinde trotz höherer Ausgaben einen höheren Zuschuss erhält.

Ein Gemeinderat schlägt vor, gezielt Firmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern, da er sich von einer größeren Teilnehmerzahl mehr Wettbewerb und angemessenere Preise verspricht. Bürgermeister Neff erwidert, dies sei bei einer öffentlichen Ausschreibung nicht erforderlich und sogar rechtlich bedenklich. Den in Betracht kommenden Baufirmen sind die Medien zur öffentlichen Ausschreibung dieser Baumaßnahmen bekannt, von Seiten der Firmen werden die Ausschreibungen überwacht und bei Interesse wird ein Angebot abgegeben.

Beschluss:

Die Ausschreibung zur Durchführung der Wohnumfeldmaßnahme Bohnengasse (Kanalsanierung und Ausbau) wird gemäß § 17 (1) Nr. 3 der VOB/A aufgehoben.

-Einstimmig-

zu Punkt 3

Seit 2014 beschäftigt sich der Gemeinderat mit dem Thema energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung. Auf den Grundsatzbeschluss zur Durchführung der Umrüstung für 222 von rund 380 Leuchten am 21.05.2015 und den Vergabebeschluss vom 21.06.2018 wird verwiesen.

Für den 2. Abschnitt der Umrüstung sind weitere 129 Leuchten zur Umrüstung auf LED vorgesehen. Ferner sollen 18 sogenannte Bega-Leuchten in der Hauptstraße in Hüffenhardt umgerüstet werden. Bis auf etwa 20 Sonderleuchten (z.B. Pollerleuchten, Leuchtstoffröhren) wäre damit die Umrüstung der Straßenbeleuchtung abgeschlossen. Für diese Sonderleuchten wird vom Fachplaner 2020 ein Vorschlag zur Umrüstung erarbeitet.

Der Gemeinderat hat in diesem Jahr haushaltsrechtlich Mittel in Höhe von 140.000 Euro zur Verfügung gestellt, die Gegenfinanzierung war geplant mit einem Zuschuss in Höhe von 33.000 Euro.

Vom Fachplaner Netze BW wurde aufgrund der Ausschreibung 2018 eine Kostenberechnung vorgenommen (nicht dabei sind: Bega-Leuchten Hauptstraße, siehe letzter Abschnitt). Sie beläuft sich auf 96.426,36 Euro brutto inklusive Ingenieurleistungen. Die Grundlagen zur Ermittlung der Gesamtkosten sind laut Fachplaner unverändert gültig. Es wird daher vorgeschlagen, auf eine neuerliche Ausschreibung zu verzichten und die Leistung an die Netze BW GmbH auf Grundlage des Angebots vom 23.05.2018 zu vergeben. Ein günstigeres Angebot ist bei einer Ausschreibung nicht zu erwarten. Für diese Maßnahme wurde ein Zuschuss des Bundes aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative in Höhe von 19.285 Euro bewilligt.

Die Umrüstung der Leuchten „Alte Kanzlei“ in der Lindenstraße/Bergstraße/ Schloßgasse/ Sackgasse sind bei diesem Vorhaben mit dabei. Sie werden ersetzt durch optisch ähnliche Leuchten mit der Bezeichnung „Schreder Alma“. Diese Umrüstung ist ohne Alternative, da es für die vor-

handenen Leuchten keinen passenden Umrüstungssatz gibt und dies die einzig derzeit verfügbare Alternative ist, bei der auf einen kompletten Austausch der gesamten Straßenleuchte (Mast und Leuchtaufsatz) verzichtet werden kann. Die neuen Leuchten sind farngrün, wobei zumindest in der ersten Zeit nach der Umrüstung Farbunterschiede zu den vorhandenen Masten nicht zu vermeiden sind.

Die Umrüstung der Bega-Leuchten in der Hauptstraße ist nicht förderfähig. Hier liegt ein separates Angebot der Netze BW GmbH vom 23.04.2018 vor. Es beläuft sich auf 23.861,13 Euro brutto. Anders als beim Angebot vom 23.05.2018 ist hier mit einer Preissteigerung von bis zu 10 % zu rechnen. Die Ausgaben für diese Maßnahme liegen somit aktuell voraussichtlich bei rund 26.250 Euro.

Bürgermeister Neff stellt den Sachverhalt anhand der Verwaltungsvorlage vor. Er greift den Hinweis mehrerer Gemeinderäte auf, wonach in einer Gemeinde der näheren Umgebung ebenfalls Straßenleuchten des Typs „Alte Kanzlei“ im Einsatz sind, diese wurden im Jahr 2017 auf LED umgerüstet. Er schlägt vor, hier beim Fachberater noch einmal nachzuhaken und diesen Teil der Vergabe zurück zu stellen.

Ein Gemeinderat möchte wissen, weshalb die Umrüstung der Straßenbeleuchtung in der Hauptstraße nicht förderfähig sei. Bürgermeister Neff erklärt, dass hier eine Umrüstung möglich sei, diese sei nicht förderfähig. Der Gemeinderat findet die Kosten im Verhältnis zum restlichen Gemeindegebiet unverhältnismäßig hoch. Eine Zurückstellung kann Bürgermeister Neff nicht befürworten. Ersatzbirnen sind nur noch in begrenztem Umfang vorrätig.

Auf Anfrage bestätigt Herr Neff, dass die Umrüstung der Straßenbeleuchtung damit abgeschlossen ist.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des 2. Abschnitts der Umrüstungsarbeiten für die Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung (~129 Leuchten) an die Netze BW GmbH auf der Grundlage des Angebots vom 23.05.2018 zum Preis von 96.426,36 Euro brutto.
Die Vergabe Austausch der Leuchten des Typs „Alte Kanzlei“ in Kälbertshausen in den Lindenstraße und den angrenzenden Straßen wird aus dem Auftrag herausgenommen und bis zur Klärung, ob alternativ eine Umrüstung erfolgen kann, zurück gestellt.
2. Der Gemeinderat beschließt die Umrüstung der Bega-Leuchten in der Hauptstraße Hüfenthaler und erteilt den Auftrag an die Netze BW GmbH auf Grundlage des Angebots vom 23.04.2018 in Höhe von 26.250 Euro brutto.

-Einstimmig-

Zu Punkt 4

Die Sanierung der Außenfassade der alten Schmiede einschließlich des Brunnens auf dem Vorplatz sowie die Neuanlage der zugehörigen Grünfläche sind für 2019 geplant. Hierfür wurden Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 Euro eingestellt. Diese setzen sich laut Kostenschätzung folgendermaßen zusammen:

- Malerarbeiten inklusive Sandsteinreinigung, Gerüst, Anstrich Schwengelpumpe 6.800 Euro
- Fenster neu Holz mit Umrandung und Einfachverglasung 750 Euro
- Eichendielen Brunnen 300 Euro
- Bepflanzung 500 Euro
- Holzsanierung, Kleinteile Ziegel 500 Euro

- Planung und Bauleitung 1000 Euro

Die Malerarbeiten mit Sandsteinreinigung wurden beschränkt ausgeschrieben, 5 Fachfirmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Zur Angebotseröffnung am 10.05.2019 gingen insgesamt 4 Angebote ein. Die Angebote wurden bezüglich inhaltlicher und formaler Fehler geprüft. Alle Angebote konnten gewertet werden.

Nach Prüfung der Angebote ergeben sich in aufsteigender Reihenfolge die nachfolgenden Angebotsendsummen:

Nr.	Name des Bieters	Endsumme(brutto)	Abweichung
1.	Fa.Spohn, Mosbach	10.951,97 €	-
2.	Bieter 2	12.276,52 €	12,1%
3.	Bieter 3	12.740,38 €	16,3%
4.	Bieter 4	14.044,14 €	28,2%

Alle bewerteten Firmen sind geeignet, die ausgeschriebene Maßnahme auszuführen. Sie sind fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig.

Die Angebote wurden hinsichtlich unangemessener Preise und eventueller Kalkulationsfehler geprüft. Die Einheitspreise des kostengünstigsten Bieters, der Fa. Spohn sind angemessen und zeigen keine Auffälligkeiten.

Der Zuschlag ist auf das in der Gesamtwürdigung wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Die Verwaltung schlägt die Vergabe an die Firma Spohn vor. Die vorgeschlagene Firma ist als zuverlässige Fachfirma bekannt und lässt eine termin- und fachgerechte Bearbeitung des Auftrags erwarten.

Der Mittelpreis aller abgegebenen Angebote liegt bei 12.503,25 Euro.

Das günstigste Angebot liegt über der Kostenschätzung, der Haushaltsansatz wird um knapp 1.000 Euro überschritten.

Bürgermeister Neff erläutert die Maßnahme anhand des dargestellten Sachverhalts.

Beschluss:

Der Auftrag zur Durchführung der Malerarbeiten und Sandsteinreinigungsarbeiten an der alten Schmiede in Hüffenhardt wird an den günstigsten Bieter, die Firma Spohn Malerbetrieb GmbH, Am Eisweiher 22, 74821 Mosbach zum geprüften Angebotspreis von 10.951,97 Euro brutto vergeben.

-Einstimmig-

Zu Punkt 5

Das Feuerwehrgerätehaus Kälbertshausen soll im laufenden Jahr neu gestrichen werden, am Außenverputz sind vereinzelt Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Hierfür wurden Haushaltsmit-

tel in Höhe von 11.500 Euro einschließlich Gerüst, Ausschreibung und Bauleiterkosten eingestellt.

Die Maler- und Verputzarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben, 7 Fachfirmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Zur Angebotseröffnung am 10.05.2019 gingen insgesamt 5 Angebote ein. Die Angebote wurden bezüglich inhaltlicher und formaler Richtigkeit geprüft. Alle Angebote konnten gewertet werden.

Nach Prüfung der Angebote ergeben sich in aufsteigender Reihenfolge die nachfolgenden Angebotsendsummen:

Nr.	Name des Bieters	Endsumme(brutto)	Abweichung in %
1.	Fa. Klenk, Bad Wimpfen	8.068,08 €	-
2.	Bieter 2	8.770,66 €	8,7 %
3.	Bieter 3	9.634,24 €	19,4 %
4.	Bieter 4	10.353,71 €	28,3 %
5.	Bieter 5	11.237,17 €	39,3 %

Alle bewerteten Firmen sind geeignet, die ausgeschriebene Maßnahme auszuführen. Sie sind fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig.

Die Angebote wurden hinsichtlich unangemessener Preise und eventueller Kalkulationsfehler geprüft. Die Einheitspreise des kostengünstigsten Bieters, der Fa. Klenk sind angemessen und zeigen keine Auffälligkeiten.

Der Zuschlag ist auf das in der Gesamtwürdigung wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Die Verwaltung schlägt die Vergabe an die Fa. Klenk vor. Die vorgeschlagene Firma ist als zuverlässige Fachfirma bekannt und lässt eine termin- und fachgerechte Bearbeitung des Auftrags erwarten.

Der Mittelpreis aller abgegebenen Angebote liegt bei 9.612,77 Euro.

In der Kostenschätzung entfallen auf die Malerarbeiten 9.000 Euro. Das günstigste Angebot liegt damit unter der Kostenschätzung.

Bürgermeister Neff stellt die vorgesehene Maßnahme anhand der Vorlage vor.

Der Ortsvorsteher teilt mit, dass sich der Ortschaftsrat in seiner letzten Sitzung für die Durchführung der Maßnahme ausgesprochen hat. Ein Gemeinderat erkundigt sich, ob die Aufstellung des Baugerüsts im Auftrag mitenthalten sei. Frau Ernst verneint, dieser Auftrag wurde in der Zuständigkeit des Bürgermeisters frei an die örtliche Firma Brenneisen vergeben.

Nach Meinung des Gemeinderats wäre diese Information für den Ortschaftsrat wichtig gewesen.

Beschluss:

Der Auftrag zur Durchführung der Maler und Verputzarbeiten am Feuerwehrgerätehaus Kälbertshausen wird an den günstigsten Bieter, die Firma Klenk Maler- und Stuckateurbetrieb, Im Löhle 9, 74206 Bad Wimpfen zum geprüften Angebotspreis von 8.068,08 Euro brutto vergeben.

-Einstimmig-

Zu Punkt 6

Der Zaun am Spielplatz „Am Berg“ ist nicht mehr standsicher, da die Holme teilweise morsch sind. Auch Tor und Türen müssen erneuert werden, die alte Zaunanlage muss entsorgt werden. Hierfür wurden Haushaltsmittel in Höhe von 16.000 Euro eingestellt. Im Zuge der Erneuerung der Zaunanlage soll auch der alte Zaun am Bolzplatz erneuert werden. Die Kosten für diese Maßnahme belaufen sich auf weitere 3.000 Euro. Die Demontage des alten Zauns wird durch den Bauhof vorgenommen. Hierfür wurden 80 Stunden angesetzt, die in der Kostenschätzung nicht enthalten sind.

Die Arbeiten zur Erneuerung der Zaunanlagen wurden beschränkt ausgeschrieben, 4 Fachfirmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Zur Angebotseröffnung am 10.05.2019 gingen insgesamt 3 Angebote ein. Die Angebote wurden bezüglich inhaltlicher und formaler Mängel geprüft. Alle Angebote konnten gewertet werden.

Nach Prüfung der Angebote ergeben sich in aufsteigender Reihenfolge die nachfolgenden Angebotsendsummen:

Nr.	Name des Bieters	Endsumme(brutto)	Abweichung in %
1.	Conmaco, Nußloch	14.017,74 €	-
2.	Bieter 2	17.055,44 €	15,3
3.	Bieter 3	30.666,24 €	118,77

Alle bewerteten Firmen sind geeignet, die ausgeschriebene Maßnahme auszuführen. Sie sind fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig.

Die Angebote wurden hinsichtlich unangemessener Preise und eventueller Kalkulationsfehler geprüft. Die Einheitspreise des kostengünstigsten Bieters, der Fa. Conmaco sind angemessen und zeigen keine Auffälligkeiten.

Der Zuschlag ist auf das in der Gesamtwürdigung wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Die Verwaltung schlägt die Vergabe an die Fa. Conmaco vor. Die vorgeschlagene Firma ist als zuverlässige Fachfirma bekannt und lässt eine termin- und fachgerechte Bearbeitung des Auftrags erwarten.

Der Mittelpreis aller abgegebenen Angebote liegt bei 20.579,80 Euro.

Die Kostenschätzung für die Arbeiten lag bei 18.400 Euro. Das günstigste Angebot liegt damit unter der Kostenschätzung.

Bürgermeister Neff erläutert die vorgesehene Erneuerung der Zaunanlage um den Spielplatz und den angrenzenden Bolzplatz wie im Sachverhalt ausgeführt.

Auf Anfrage erläutert Ortsbaumeister Hahn, dass ein Ausbessern der Zaunanlage unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll sei. Die Zaunanlage aus Holz ist 18 Jahre alt. Die Länge wird von Ortsbaumeister Hahn auf 150-180 m geschätzt.

Beschluss:

Der Auftrag zur Erneuerung der Zaunanlagen beim Spielplatz und Bolzplatz Am Berg in Hüffenhardt wird an den günstigsten Bieter, die Firma Conmaco, In den Meckeswiesen 7-9, 69226 Nußloch zum geprüften Angebotspreis von 14.017,74 Euro brutto vergeben.

-Einstimmig-

Zu Punkt 7:

Für die Beschaffung eines neuen Mähwerks zur Grünanlagenpflege wurden Haushaltsmittel in Höhe von 10.500 Euro eingestellt. Das alte Mähwerk war bei den Einsätzen im Frühjahr bereits mehrmals defekt. Aufgrund der Größenordnung wurde keine Ausschreibung vorgenommen, es wurden insgesamt 3 Angebote eingeholt mit folgendem Ergebnis:

Bieter	Bruttopreis	Differenz in %
ZG Raiffeisen Mosbach	7.100,00 Euro	-
Bieter 2	7.385,00 Euro	+ 4,01
Bieter 3	7.854,00 Euro	+ 10,61

Bürgermeister Neff und Ortsbaumeister Hahn erläutern die Notwendigkeit der Maßnahme. Es handelt sich um ein Anbaugerät, das an das Holder- Fahrzeug des Bauhofs angebaut werden kann. Das Gerät ist mittlerweile fast 20 Jahre alt, Reparaturen häufen sich und sind teuer, ebenso wie die Beschaffung von Ersatzteilen. Jetzt müssten die Räder ausgetauscht werden, das sei wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Kauf eines Mähwerks der Firma ZG Raiffeisen zum Preis von 7.100,00 Euro brutto zu.

-Einstimmig-

Zu Punkt 8

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 27.02.2019 hat der Gemeinderat dem Antrag der evangelischen Kirchengemeinde auf Übernahme von 100 % des Abmangels auch im evangelischen Haus für Kinder in Hüffenhardt zugestimmt. Für die Kindertagesbetreuungsstätte in Kälbertshausen trägt die Gemeinde den Abmangel bereits zu 100%. Im Gegenzug hatte die Kirchengemeinde die Weiterleitung der FAG-Förderung des Oberkirchenrats an die bürgerliche Gemeinde bewilligt. Aufgrund dieser Beschlussfassung muss der Betriebskostenvertrag geändert werden. Aus Vereinfachungsgründen soll künftig ein Vertrag für beide Einrichtungen abgeschlossen werden. Ein Vertragsentwurf wurde von der evangelischen Kirchengemeinde bzw. dem evangelischen Verwaltungs- und Serviceamt Mosbach erstellt und mit der Gemeinde und im Kin-

dergartenkuratorium in der Sitzung am 29.04.2019 vorbesprochen. Der Vertragsentwurf als Ergebnis dieser Vorbesprechungen und als Empfehlung des Kindergartenkuratoriums ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Insbesondere auf folgende Punkte wird hingewiesen:

Nr. 3.3. Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Da die Gemeinde Grundstückseigentümerin ist, ist der seitherige Passus „Zustimmung zu Bauumfang, Gesamtkosten und Baubeginn von Investitionsmaßnahmen Ziffer 4“ entbehrlich bzw. unrichtig, er wurde in der vorliegenden Entwurfsfassung bereits gestrichen. Umgekehrt soll unter Ziffer 3.4. Mitwirkung der Kirchengemeinde eine Regelung aufgenommen werden, dass Investitions- und Baumaßnahmen mit der Kirchengemeinde abgestimmt werden müssen.

Kleinere Beschaffungen bzw. Unterhaltungsmaßnahmen im Außenbereich (Ziff. 3.3. Unterpunkt 3 neu und Ziff.4.2.2 Unterpunkt 2) sollen wie bisher bis zu einem Betrag von 1.000 Euro von der Kirchengemeinde ohne Abstimmung mit der politischen Gemeinde getätigt werden dürfen. Eine Erhöhung auf 2.000 Euro, wie im Vertragsmuster des ev. Verwaltungs- und Serviceamts vorgesehen, wurde von Pfarrer Ziegler in der Kuratoriumssitzung nicht befürwortet. Ihm war wichtig, an dieser Stelle deutlich zu machen, dass der Träger auch nach Änderung der Finanzierung sparsam und wirtschaftlich mit den Mitteln umgehen wird.

Nr. 4.4. Elternbeiträge

Der Passus, wonach bei einseitigen Unterschreitungen des Landesrichtsatzes auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde der Beitragsausfall zu ersetzen sei, ist aufgrund der neuen Vertragskonstellation mit einer 100 %-igen Übernahme des Abmangels entbehrlich. Er wurde in der vorliegenden Entwurfsfassung bereits gestrichen.

Nr. 4.5. Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

Entgegen dem Gemeinderatsbeschluss vom 27.02.2019 möchte die Kirchengemeinde Zuschüsse und Zuwendungen mit Ausnahme der FAG-Zuschüsse und insbesondere auch Spenden außer Betracht lassen. Dies wird vor allem damit begründet, dass die Spenden- und Unterstützungsbereitschaft höher ist, wenn die Zuwendungen und Einnahmen nicht zur Deckung des Haushaltsdefizits verwendet werden, sondern für die Beschaffung von Spielgeräten und – materialien. Es handelt sich um einen Betrag von 1.000- 1.500 Euro jährlich. Bürgermeister Neff erklärte in der Kuratoriumssitzung für die politische Gemeinde, dass er nicht auf einer Einbeziehung dieser Mittel bestehe und die Änderung mittragen und dem Gemeinderat vorschlagen kann. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass sich auf Sonderkonten erhebliche Mittel ansammeln.

Nr. 6.1. Inkrafttreten

Auf Anfrage der Kirchengemeinde haben die anwesenden Vertreter der bürgerlichen Gemeinde in der Kuratoriumssitzung keine Einwände gegen ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.2019.

Die Vorlage wird von Frau Ernst erläutert. Insbesondere geht sie auf die vom Gemeinderatsbeschluss vom 27.02.2019 abweichenden Bestimmungen im Vertragsentwurf (kein Abzug von Spenden und sonstigen kirchlichen Zuwendungen beim Abmangel, rückwirkendes Inkrafttreten) ein. In den nachfolgenden Wortmeldungen zeigen sich alle Redner mit diesen beiden Punkten einverstanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des als Anlage beigefügten Betriebskostenvertrags zum Betrieb der Kindertagesbetreuungsstätten in Hüffenhardt und Kälbertshausen rückwirkend zum 01.01.2019 zu.

-Einstimmig-

Zu Punkt 9:

Einführung

Nach der Einführung und Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz für alle drei- bis sechsjährigen Kinder ab dem 01.01.1996 und der damit einhergehenden Verpflichtung für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Schaffung und Finanzierung der notwendigen Infrastruktur, haben die Kommunen in Baden-Württemberg dies mit einem entsprechenden Kraftakt geschafft. Seit dem 01.08.2013 gilt ein weiterer Rechtsanspruch und zwar für alle ein- bis dreijährigen, so dass ab Vollendung des ersten Lebensjahres nun bis zum Eintritt in die Schule ein subjektiver Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung besteht.¹

Die ständige Weiterentwicklung der Angebote in quantitativer und qualitativer Hinsicht erfordert eine sorgfältige Bedarfsplanung und setzt eine differenzierte Erhebung des vorhandenen und absehbaren örtlichen Bedarfs voraus.²

Rechtliche Grundlagen der Bedarfsplanung

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung und Fortschreibung einer Bedarfsplanung ergibt sich aus § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz-KiTaG): Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren nach § 24 Absatz 2 und 3 SGB VIII hinzuwirken.

Die örtliche Bedarfsplanung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe i.S. des § 2 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung und stellt zugleich die zentrale Grundlage für die Förderung freier Träger dar.

Die Bedarfsermittlung hat dabei unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Am Ende des Verfahrens spiegelt die Bedarfsplanung also wider, was an Bedürfnisartikulation der Betroffenen anerkannt und gemeinsam mit weiteren Vorstellungen zu gesellschaftlichen Erfordernissen als politisch gewollt und künftig finanzierbar definiert wurde.

¹ Quelle: BWGZ 11-12/2014, Seite 596

² Quelle: Orientierungshilfe zur Bedarfsplanung in der Tagesbetreuung ab 2011 des KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales)

Maßgeblich ist dabei in der Bedarfsplanung nicht nur der quantitative, sondern auch der qualitative Bedarf zu berücksichtigen, der sich an den §§ 3 bis 5 SGB VIII zu orientieren hat. Hierzu zählen:

Wertorientierungen, pädagogische Arbeitsformen, Vorrang der freien Jugendhilfe, Wunsch- und Wahlrecht der Eltern, Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Öffnungszeiten, örtliche Lage der Einrichtung).

Zwischenergebnis: Die Gemeinde hat nicht nur die Zahl der zu betreuenden Kinder prognostisch festzustellen, sondern auch die benötigten Betreuungsarten zu definieren.

Bestandsaufnahme

Quantitative Bestandsaufnahme

Für die Betreuung von Kindern über drei Jahren gibt es im Evangelischen Haus für Kinder im Mühlweg 3, Hüffenhardt, zwei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) für dreijährige bis Schuleintritt mit einer Höchstgruppenstärke von jeweils 25 Kindern. Somit werden maximal 50 Kinder über drei Jahre in der Einrichtung betreut.

Für Kleinkinder wurde eine Kleinkindbetreuung (Krippe) für Kinder vom ersten Lebensjahr bis drei Jahre mit zehn Plätzen eingerichtet.

Für die Betreuung von Kindern über drei Jahren gibt es im Evangelischen Haus für Kinder in der Hälde 2, Kälbertshausen, eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) für dreijährige bis Schuleintritt mit einer Höchstgruppenstärke von 25 Kindern.

Für Kleinkinder wurde eine Kleinkindbetreuung (Krippe) für Kinder vom ersten Lebensjahr bis drei Jahre mit zehn Plätzen eingerichtet.

Der Betrieb der Einrichtung in Kälbertshausen war zunächst bis August 2020 befristet, inzwischen hat der Gemeinderat dem unbefristeten Weiterbetrieb zugestimmt.

Mit der Einführung des Betreuungsanspruches zum 01.08.2013 für Kleinkinder haben Bund und Land eine Betreuungsquote von rund 34% anvisiert. Allerdings ist dem tatsächlichen Bedarf vor Ort Rechnung zu tragen! Mit zwanzig Betreuungsplätzen in der Kleinkindbetreuung erfüllt die Gemeinde Hüffenhardt am 01.09.2019 voraussichtlich eine Betreuungsquote von 41,6 %.

Der Betreuungsumfang aller 95 Plätze von einem Jahr bis Schuleintritt umfasst 6,5 Stunden täglich und zwar entweder von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr und 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Die Betreuung von Kindern kann auch über die Kindertagespflege erfolgen. Dort können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zu ihrem 14. Geburtstag betreut werden. Die Betreuung und Erziehung findet im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindes oder außerhalb des Haushaltes in anderen geeigneten Räumen statt. Die Kindertagespflege obliegt der Planung und Vermittlung durch das Jugendamt Neckar-Odenwald-Kreis und nicht durch die Gemeinde. Die Gemeinde hat in Anerkennung dieses Angebotes und als Anreiz zur Wahrnehmung eines solchen Angebotes im Jahr 2013 die finanzielle Unterstützung in der Bezahlung der Tagesmutter beschlossen, wenn ein entsprechendes Angebot durch ein Kind mit Wohnsitz in der Gemeinde Hüffenhardt wahrgenommen wird. Dabei werden die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge, im Monat maximal 150 Euro, übernommen, wenn ein Kind

der Gemeinde durch eine Tagesmutter betreut wird (Modell Basiszuschuss). Auch für die flexible Betreuung zu „ungewöhnlichen“ Betreuungszeiten wird ein Zuschuss gewährt. Aktuell gibt es am Ort jedoch kein Angebot für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.

Qualitative Bestandsaufnahme

Der Bedarfsplan sollte sich nicht nur nach der Quantität, sondern vor allem auch nach der Qualität der Kindertageseinrichtungen ausrichten. Denn: Jede Kindertageseinrichtung hat eigene Ansätze und Schwerpunkte im Rahmen der frühkindlichen Bildung. Dabei muss jedoch die Arbeit nach dem Orientierungsplan sichergestellt werden. Für das Evangelische Haus für Kinder in Hüffenhardt liegt eine Konzeption vor, die im Zuge der Eröffnung des Hauses in Kälbertshausen überarbeitet wurde. Bei Bedarf wird die Konzeption auf Nachfrage gerne zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen des Bestandes an Betreuungsplätzen

Kindergartengebühren

Bei der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen empfehlen das Land sowie Gemeinde- und Städtetag 20% der Ausgaben für die Kindertageseinrichtung durch Elternbeiträge zu finanzieren.

Gebühren zum Kindergartenjahr 2018/2019

	Gruppe mit verlängerte Öffnungszeit 3-6,5 Jahre		Kleinkindgruppe 1-3 Jahre	
	Empfehlung RG ³	VÖ 6,5 Stunden ⁴	Empfehlung Krippe ⁵	VÖ 6,5 Stunden ⁶
1. Kind	100 €	154 €	292 €	255 €
2. Kind	76 €	118 €	217 €	196 €
3. Kind	50 €	79 €	147 €	133 €
4. Kind	16 €	26 €	59 €	49 €

In der heutigen Sitzung des Gemeinderats sollen auch die Kindergartenbeiträge entsprechend den aktuellen Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände und der 4-K-Konferenz um 3 % erhöht werden. Weitere Informationen zur Erhöhung der Beiträge sind unter diesem Tagesordnungspunkt aufgeführt.

Interkommunaler Kostenausgleich

Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Hüffenhardt bezahlt die Gemeinde Hüffenhardt einen Kostenausgleich, wenn das Kind außerhalb betreut wird. Die rechtliche Grundlage hierfür findet sich in § 8 a KiTaG. Der Kostenausgleich wird jährlich durch Städte- und Gemeindetag neu berechnet und die errechneten Sätze aufgrund der Empfehlung der Verbände zur Anwendung gebracht.

Die Gemeinde erhebt beim Besuch auswärtiger Kinder ebenfalls den Kostenersatz.

Leistungen in 2019 nach § 8a KiTaG für das Jahr 2018 an andere Gemeinden:

1 Kind über drei Jahre, GT (50 Wochenstd.) 3.672,- Euro

³ Empfehlung der Kirchen und Kommunalen Landesverbände für Regelgruppen für das Kindergartenjahr 2016/2017 für 12 Monate, für die Dauer von 6 Stunden

⁴ Umrechnung des Kindergartenbeitrags von 6 Stunden Öffnungszeit (Annahme der Kirchen und Kommunalen Landesverbände) auf das Angebot des Evangelischen Hauses für Kinder in Hüffenhardt

⁵ Empfehlung der Kirchen und Kommunalen Landesverbände für Krippengruppen

⁶ Umrechnung Faustformel Kuratorium auf 6,5 Stunden Öffnungszeit

In Hüffenhardt bzw. Kälbertshausen wurden 2018 keine auswärtigen Kinder betreut.

Finanzausgleichsgesetz

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) regelt die Erstattungssätze des Landes an die Gemeinden für die Pflichtaufgabe „Betreuung von Kindern“. Die Mittel werden unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtungen an die Gemeinden überwiesen, welche diese Mittel und i.d.R. einen aus Eigenmitteln erbrachten Anteil für die Deckung der Kosten aus der Tagesbetreuung verwendet.

Die jährlichen Mittel, welche die Gemeinde vom Land aus dem FAG erhält, sind abhängig von der Zahl der belegten Plätze zum Stichtag 01.03. des Vorjahres in der Gemeinde sowie den vom Land berechneten Kostensätzen, die pro Kind gewährt werden.

Im Jahr 2018 hat die Gemeinde folgende Mittel erhalten: 66.690 Euro für die Betreuung von Kindern zwischen drei Jahren und Schuleintritt in einer Tageseinrichtung und 162.953 Euro für die Betreuung von Kleinkindern in einer Tageseinrichtung.

Hinweis: Für die Kinder, welche ab 2017 in der Einrichtung in Kälbertshausen betreut werden, werden erstmals 2018 FAG-Mittel an die Gemeinde bezahlt.

Bedarfsplanung

Anzahl der zu betreuenden Kinder

Bei der quantitativen Erhebung geht es darum, die Anzahl der Kinder zu erfassen, um Aussagen über die Platzentwicklung machen zu können. Die Anzahl der Weg- und Zuzüge von Familien sind hierbei immer eine unbekannte Größe.

Die Geburtenzahlen in Hüffenhardt sind pro Jahr schwankend. Zur Verdeutlichung wird auf die Zahl der Kinder pro Jahrgang (Stand 29.04.2019) verwiesen:

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
15	20	15	8	19	13	17	27	18	20	18	5 + x

Umgerechnet auf die Kindergartenjahrgänge, also den zwischen dem 01.09. eines Jahres und 31.08. des Folgejahres geborenen Kindern, ergibt sich folgendes Bild:

2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018/19
17	19	10	14	13	17	28	17	19	19	10 + x

Es sei darauf verwiesen, dass das Geburtsjahr 2019 und das Kindergartenjahr 2018/2019 aufgrund des Zeitpunktes der Erstellung der Bedarfsplanung noch nicht vollständig beziffert werden können.

Prognose der künftig zu betreuenden Kinder

Die Prognose der Geburtenentwicklung wurde in der Vergangenheit stets auf der Basis der Frauen berechnet, die im aktuellen Jahr das 30. Lebensjahr vollenden. Nachdem die Geburtenrate in

den vergangenen Jahren leicht gestiegen ist, erfolgt die Prognose unter der Annahme eines Geburtenfaktors von 1,5. Somit stellt sich die Geburtenentwicklung wie folgt dar:

Jahrgang	Weibliche Einwohner	Nachwuchs im Jahr	Prognose Geburten
1988	20	2018	30
1989	17	2019	26
1990	18	2020	27
1991	16	2021	24
1992	10	2022	15
1993	9	2023	14

Die Zahl der Geburten schwankt mit den einzelnen Jahrgängen und deren Frauenstärke sehr stark.

Sinnvoll ist daher auch alternativ eine Betrachtung der Geburtenjahrgänge in früheren Jahren und Bildung einer durchschnittlichen Jahrgangsstärke. Dann müsste die Gemeinde bei der Bedarfsplanung pro Kindergartenjahr von 17 Geburten ausgehen. Dies erscheint sachgerecht.

Quantitativer Platzbedarf

Platzbedarf für Kinder ab drei Jahre bis Schuleintritt

Die vorgenannten Erhebungen an Kinderzahlen mit Bezug auf das Kindergartenjahr können nun verwendet werden, um den Platzbedarf festzustellen. Die Gemeindegroße ermöglicht es, dass aufgrund der Kenntnisse zu den Kindern Anpassungen im Bedarf möglich sind. Diese sind als Anmerkungen dem errechneten Platzbedarf angefügt.

Geburtstag	Geburten	davon Kälbertsh.	Alter						
			U1 Jahr	U2 Jahre	U3 Jahre	U4 Jahre	U5 Jahre	U6 Jahre	U7 Jahre
1.9.2012-31.08.2013	13	4	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019
1.9.2013-31.08.2014	17	7	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020
1.9.2014-31.08.2015	28	4	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
1.9.2015-31.08.2016	17	3	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
1.9.2016-31.08.2017	19	4	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023
1.9.2017-31.08.2018	19	4	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024
1.9.2018-31.08.2019	17		2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025
1.9.2019-31.08.2020	17		2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026
1.9.2020-31.08.2021	17		2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027
1.9.2021-31.08.2022	17		2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027	2027/2028
1.6.2022-21.08.2023			2022/23	2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029

Fett gedruckt: Durchschnittszahlen

Platzbedarf im Kindergartenjahr

	2018/ 2019	2019/ 2020	2020/ 2021	2021/ 2022	2022/ 2023	2023/ 2024	2024/ 2025
Zahl zu betreuender Kinder nach Bedarfsplanung	75	81	83	72	72	70	68
Vorhandene Plätze über drei Jahre	75	75	75	75	75	75	75

Korrekturen, weil z.B. ein Kind sich tatsächlich nicht in Hüffenhardt aufhält oder auswärts eine Einrichtung besucht, wurden nicht eingerechnet.

Zum Ende des Kindergartenjahres 2018/2019 sind von 50 Plätzen in Hüffenhardt 48 und alle 25 Plätze in Kälbertshausen belegt. 12 Schulkinder verlassen zu Beginn des Kindergartenjahrs 2019/2020 den Kindergarten in Hüffenhardt. Bis zum Ende des Kindergartenjahrs im Juli 2020 ist nach derzeitigem Stand der Anmeldungen 1 Platz frei. In Kälbertshausen sind es lediglich 2 Schulkinder, bis zum Ende des Kindergartenjahres fehlen nach derzeitigem Stand der Anmeldung 3 Plätze.

In der Kuratoriumssitzung am 29.04.2019 regte die Kindertagesstättenleiterin dazu folgende Vorgehensweise an: es soll abgeklärt werden, ob Kinder, die 2020 das dritte Lebensjahr vollenden, bis Ende des Kindergartenjahrs in der Kleinkindgruppe bleiben können, so dass keine Plätze in der Ü-3-Gruppe belegt werden. Dies muss mit den Eltern abgesprochen werden und diese müssen einverstanden sein.

Die weitere Diskussion im Kuratorium wird wie folgt zusammengefasst: Da die Eltern dem Träger und der politischen Gemeinde entgegenkommen, müsste ab Vollendung des 3. Lebensjahrs auch bei Verbleib in der Kleinkindgruppe der geringere Beitrag für die über Dreijährigen gezahlt werden.

Gelingt es trotzdem nicht, Plätze im Ü-3-Bereich frei zu halten, sollte beim KVJS im Wege der Härtefallregelung eine kurzfristige Überschreitung der Höchstgruppenzahl beantragt werden. Begründet werden soll dies mit dem starken Geburtsjahrgang 2014/15, der mit 28 Kindern um 10 Geburten über dem Jahresdurchschnitt liegt. Wenn dieser Geburtsjahrgang den Kindergarten wieder verlässt, ist das Platzangebot voraussichtlich wieder ausreichend. Der Engpass betrifft nur wenige Wochen oder Monate. Die Schaffung einer weiteren Gruppe bei Fehlen von 2-3 Plätzen über einen kurzen Zeitraum ist nicht praktikabel. Die Kita-Leiterin sieht aufgrund einer kürzlich erfolgten Information auf der Leiterinnentagung die Bewilligung einer solchen Ausnahmegenehmigung skeptisch.

Platzbedarf für Kinder unter drei Jahren

Nachdem zunächst in früheren Jahren ein Bedarf für 35% der Kinder zwischen 1 und 3 Jahren prognostiziert wurde, hat eine Elternbefragung in vergangenen Jahren zu einer verlässlicheren Planung geführt.

Künftig wird eine gezielte Abfrage des Betreuungsbedarfs (personalisiert) durch die Gemeinde aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung nicht mehr möglich sein. Es werden daher nicht personalisierte Abfragen zusammen mit den Glückwunschscheiben der Gemeinde nach der Geburt, sofern dem zugestimmt wurde, versandt. Es ist daher zu erwarten, dass die Rückläuferquote stark sinken wird.

Aufgrund anonymisierter Anmeldezahlen (Stand: 29.04.2019) des Evangelischen Hauses für Kinder stellt sich der Bedarf an Betreuungsplätzen im Kleinkindbereich in den nächsten Jahren wie folgt dar:

Jahr	2019												2020											
	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
Monat																								
Anmeldungen	15	16	15	13	16	17	19	19	20	20	19	17	16	18	17	16	16	13	12	12				
Vorhandene Plätze unter drei Jahren	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20				

Da noch nicht alle Kinder geboren sind, die einen Platzbedarf geltend machen können, sind diese Zahlen lediglich als erster Anhaltspunkt zu verstehen.

Maßnahme zur Deckung des Platzbedarfs

Den bisherigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass erfreulicherweise viele Kinder in Hüffenhardt leben und das Betreuungsangebot sowohl für Kleinkinder als auch für Kinder ab drei Jahren umfassend in Anspruch nehmen.

Es hat sich bestätigt, dass die insgesamt vorhandenen 75 Betreuungsplätze in den nächsten Jahren vollumfänglich benötigt werden. Auch über das Jahr 2020 hinaus werden, wie bereits jetzt erkennbar ist, deutlich mehr als 50 Betreuungsplätze benötigt.

Hinsichtlich der Betreuungsplätze für Kleinkinder gilt es die weitere Entwicklung des Bedarfs genau zu beobachten. Wünschenswert wäre ergänzend eine Tagesmutter am Ort zur Betreuung von Kleinkindern. Dies ermöglicht auch Flexibilität für die Eltern und eine zeitlich passgenaue Betreuung. Leider hat sich hier im vergangenen Jahr keine neue Möglichkeit ergeben, dennoch sollte der Gemeinderat dieser Möglichkeit zu jederzeit weiterhin offen gegenüber stehen.

Eine Umfrage zur Einrichtung einer Ganztagsbetreuung wurde im Jahr 2018 durchgeführt. Interesse seitens der Eltern war vorhanden, allerdings waren die Bedarfszeiten sehr unterschiedlich und viele Eltern nicht zur Übernahme der Kosten für ein Mittagessen in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten bereit. Eine Ganztagsbetreuung wurde aus diesen Gründen bisher nicht eingerichtet. Neue Nachfragen seitens der Eltern bzw. seitens des Elternbeirats gab es seither nicht.

Eine Kuratoriumssitzung fand am 29.04.2019 statt.

Die Vorlage wird von Karin Ernst vorgestellt. Dabei geht sie insbesondere auf den Umgang mit fehlenden Plätzen und die skizzierten Lösungsmöglichkeiten ein.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Bedarfsplanung 2019/2020 zur Kenntnis.

-Einstimmig-

Zu Punkt 10:

Sachverhalt

Die Höhe der Kindergartenbeiträge, ugs. auch Elternbeiträge, ist zuletzt im Juni 2017 im Gemeinderat beraten und beschlossen worden.

Die Beitragshöhe stellt sich im aktuellen Kindergartenjahr 2018/2019 wie folgt dar:

	Kindergartengruppe	Kleinkindgruppe
1. Kind	154 €	255 €
2. Kind	118 €	196 €
3. Kind	79 €	133 €
4. und jedes weitere Kind	26 €	49 €

Die Beiträge werden für 12 Monate nach dem württembergischen Modell berechnet, d.h. die Höhe der Beiträge orientiert sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in einem Haushalt.

Die Betreuungszeit für Kinder beträgt täglich 6,5 Stunden nach dem VÖ-Modell.

Grundsätzlich gilt, dass mit den Beiträgen rund 20% der Betriebsausgaben einer Einrichtung gedeckt werden sollen. Die Überprüfung der Elternbeiträge hat ergeben, dass für die Einrichtung ein Deckungsgrad von 15,22 % der Betriebskosten im Jahr 2018 erreicht wurde⁷.

Im April 2019 haben der Gemeindegtag, der Städtetag und die Kirchen für das Kindergartenjahr 2019/2020 folgende Empfehlungen⁸ abgegeben:

	Kindergartengruppe	Kleinkindgruppe
1. Kind	146 €	345 €
2. Kind	113 €	256 €
3. Kind	75 €	174 €
4. und jedes weitere Kind	25 €	69 €

Die dargestellten Gebühren sind für 12 Monate berechnet und basieren auf einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden nach dem VÖ-Modell.

Die durchschnittliche Steigerung liegt bei 3 % in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen. Abweichend von früheren Landesrichtsatzempfehlungen gilt die aktuelle Fortschreibung nur für ein Jahr. Weitere politische Entwicklungen sollen abgewartet werden.

Der Gemeinderat wurde bereits über die Empfehlung des Kindergartenkuratoriums informiert, das monatliche Getränkegeld in Höhe von 2 Euro künftig nicht mehr separat zu erheben, sondern in die Kindergartenbeiträge einzurechnen.

Beiträge für Kindergartengruppen:

Die Umrechnung der o.g. Beiträge auf eine Öffnungszeit von 6,5 Stunden führt zu folgenden Beiträgen:

⁷ Keine Vollkostenrechnung! Ohne Berücksichtigung Pflege Außenbereich, Abschreibungen u.a.

⁸ Regelkindergarten +25 % Zuschlag VÖ

	2019/2020	Mit Getränkegeld
1. Kind	158 €	160 €
2. Kind	122 €	124 €
3. Kind	81 €	83 €
4. und jedes weitere Kind	26 €	28 €

Beiträge für Kleinkindgruppen:

Das Kuratorium hat vor einigen Jahren beschlossen, um das Niveau der Beiträge wie vom Gemeindetag empfohlen zu erreichen, für die Kleinkindgruppe nach dem „alten Modell“ den doppelten Regelgruppenbeitrag zzgl. 25% Aufschlag aufgrund der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten festzusetzen und zusätzlich einen Betrag von 7 Euro zu erheben. Auf diese Weise soll langfristig sowohl der Kostendeckungsgrad von 20 % als auch die Anpassung an die vom Gemeindetag vorgeschlagenen Beiträge erreicht werden. Nach diesem Rechenmodell würde allerdings der Beitrag für das erste Kind von derzeit 255 Euro auf fast 300 Euro steigen (doppelter Regelgruppenbeitrag 234 Euro zzgl. 25 % =58,5 Euro+ 7 Euro= 299,50 Euro). Die Verwaltung schlägt daher folgende Berechnung vor: Erhöhung des bisherigen Beitrags um 3 % zzgl. 7 Euro „Annäherungszuschlag“ an den Landesrichtsatz

	Kleinkindgruppe			
	Landesrichtsatz 2019/2020	2018/2019	2019/2020	Mit Getränkegeld
1. Kind	345 €	255 €	270 €	272 €
2. Kind	256 €	196 €	209 €	211 €
3. Kind	174 €	133 €	144 €	146 €
4. und jedes weitere Kind	69 €	49 €	57 €	59 €

Alternativ wäre auch eine prozentuale Erhöhung möglich. Der lineare Erhöhungsbetrag von 7 Euro macht durchschnittlich 6,4 % der derzeit geltenden Beträge aus. Da der Großteil der Beiträge Kinder mit einem oder zwei Kindern unter 18 Jahren betreffen und der prozentuale Anteil bei diesen Beiträgen zwischen 2,75 und 3,5 % liegt, erscheint zur Annäherung an den Landesrichtsatz eine Erhöhung um 6 % angemessen. Dies hätte folgende Beiträge zur Folge:

	Kleinkindgruppe			
	Landesrichtsatz 2019/2020	2018/2019	2019/2020	Mit Getränkegeld
1. Kind	345 €	255 €	270 €	272 €
2. Kind	256 €	196 €	208 €	210 €
3. Kind	174 €	133 €	141 €	143 €
4. und jedes weitere Kind	69 €	49 €	52 €	54 €

In einer Sitzung des Kindergartenkuratoriums am 29.04.2019 wurden auch die Elternbeiträge vorbesprochen. Das Kuratorium gab keine Empfehlung zur Höhe der Beiträge ab und folgte damit einer Initiative der Kirchengemeinde. Da laut Beschlusslage im Gemeinderat künftig der Abmangel auch für die Kindertagesstätte in Hüffenhardt zu 100 % von der bürgerlichen Gemeinde übernommen werden soll, möchte die Kirchengemeinde die Entscheidung über die Beitragshöhe dem Gemeinderat überlassen. Im Diskussionsverlauf wurden die vorgestellten Alternativen angesprochen. Weitere Vorschläge waren, auch im Bereich der Kleinkindbetreuung auf eine Annäherung an den Landesrichtsatz zu verzichten und die Beiträge lediglich um 3 % zu erhöhen. Ein Kuratoriumsmitglied schlug vor, in Anbetracht überproportionaler Steigerungen in den vergangenen Jahren komplett auf eine Beitragserhöhung zu verzichten, und zwar sowohl in den Kinder-

garten- als auch in den Kleinkindgruppen. Hier gab es Widerspruch im Kuratorium. Der Anteil der Elternbeiträge liegt in Hüffenhardt deutlich unter den landesweit angestrebten 20 % der Gesamtfinanzierung. Gerade im Kleinkindbereich wurde von der Leitung der Kindertagesstätten bestätigt, dass die Elternbeiträge auch im regionalen Vergleich im unteren Level angesiedelt sind. Die Gemeinde könne angesichts der Steigerung der Gesamtausgaben in der Kindertagesbetreuung nicht auf eine Erhöhung verzichten.

Zur Steigerung der Gesamtausgaben nachfolgende Übersicht über die Entwicklung des Betriebskostenzuschusses für die Kindertagesstätten in den letzten beiden Jahren:

Jahr	2017	2018
Zuschuss Hüffenhardt	288.322	292.378
Zuschuss Kälbertshausen	205.945	244.688

Dem gegenüber stehen folgende Erstattungsbeträge im Rahmen des FAG:

Jahr	2017	2018
Ü 3	62.900	66.290
U 3	96.777	162.953

Der vorstehende Sachverhalt wird von Karin Ernst erläutert.

Gemeinderat Hohenhausen gibt folgende persönliche Erklärung ab:

Ich bin gegen eine Erhöhung der Kindergartenbeiträge.

1. Die gesellschaftliche und politische Diskussion entwickelt sich in eine andere Richtung, eher hin zu kostenfreien KiTas. In einigen Bundesländern wurde dies schon realisiert. Auch in Baden-Württemberg gab es einen Vorstoß durch die Landes-SPD in Form eines Bürgerbegehrens.
2. Es gab in den letzten Jahren schon regelmäßig Erhöhungen und Anpassungen. Seit dem Kindergartenjahr 2011/2012 bis zur geplanten heutigen Erhöhung gab es Steigerungen zwischen 44 und 73 % (Getränkegeld herausgerechnet). Die Erhöhung seit 2015 liegt bei 15 bis über 19 %. Dies ist zu vergleichen mit der allgemeinen Inflation oder dem Nettolohnzuwachs.
3. Welche Steuern und Gebühren der Gemeinde wurden noch erhöht bzw. regelmäßig angepasst? Hundesteuer? Friedhofsgebühren? Grundsteuer? Gewerbesteuer? Die Gemeinde hat Rekordeinnahmen. Daher ist es nicht nötig, Steuern oder Gebühren anzuheben. Falls es doch nötig wäre, müsste man sich insgesamt Gedanken machen, welche Gemeindeeinnahmen man erhöhen könnte und nicht nur ein einziges Instrument (KiTa-Gebühren) nutzen.
4. Attraktivität der Gemeinde: die Gemeinde versucht immer attraktiv zu sein, gerade für junge Familien mit Kindern. Die Gemeinde investiert viel in die beiden ev. Häuser für Kinder und in die Schule oder den Preisnachlass bei Baugrundstücken. Andererseits verteuern wir die Kinderbetreuung in den letzten Jahren massiv. Dies passt nicht zusammen und widerspricht auch dem erklärten Ziel der Gemeinde.

Zusammenfassung: die gesellschaftliche und politische Richtung ist eher eine andere. Wir hatten in den letzten Jahren schon massive Preiserhöhungen und die Gemeinde sollte es sich bei Rekordeinnahme leisten können, auf die Erhöhung zu verzichten, um weiter attraktiv für Familien mit Kindern zu sein.

Gemeinderat Hohenhausen stellt folgenden Antrag: Die bisherigen Gebührensätze unter Einpreisung des Getränkegelds sollten beibehalten werden.

Die Mindereinnahmen schätzt Gemeinderat Hohenhausen auf ca. 6.000 bis 7.000 Euro p.a. Die Erhöhungen der letzten Jahre datieren vom 28.04.2014, 2016, 22.06.2017.

Ein Gemeinderat ist für eine Erhöhung der Kindergartenbeiträge. Die Erhöhung sei moderat, in der Kleinkindbetreuung seien die Beiträge in umliegenden Einrichtungen wesentlich höher. Der Landesrichtsatz werde deutlich unterschritten. Gemeinderat Hohenhausen verweist auf die Friedhofsgebühren, die in Hüffenhardt ebenfalls deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegen.

Bürgermeister Neff ist der Meinung, dass die von Gemeinderat Hohenhausen aufgeführten Steuern und Einnahmen nicht vergleichbar seien und nicht miteinander vermischt werden sollten. Er befürwortet die Orientierung am Landesrichtsatz. Bei einer Abschaffung der Elternbeiträge durch den Gesetzgeber müssten die Einnahmeausfälle der Kommunen durch das Land kompensiert werden.

Ein Gemeinderat möchte wissen, ob negative Auswirkungen auf die FAG-Zuweisungen zu befürchten seien, wenn die Gemeinde auf eine Beitragserhöhung verzichte. Dies wird von Bürgermeister Neff verneint, allerdings spielen bei anderen Fördermöglichkeiten, z.B. nach dem Ausgleichsstock, die Gemeindeeinnahmen eine Rolle.

Auf die Frage aus dem Gremium nach Übernahme der Kindergartenbeiträge durch den Sozialhilfeträger, wenn Eltern sich den Beitrag nicht leisten können, antwortet auf Nachfrage durch Bürgermeister Neff die im Zuhörerraum anwesende Kindergartenleiterin, dass die Unterstützungsmöglichkeiten den Eltern gegenüber gut kommuniziert werden.

Bürgermeister Neff stellt den Antrag von Gemeinderat Hohenhausen, die Elternbeiträge nicht zu erhöhen, zur Abstimmung. Der Antrag wird mit 2 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Da sich die meisten Gemeinderäte in ihren Beiträgen zur Diskussion bei der Erhöhung der Elternbeiträge im Krippenbereich für die Alternative 2 – Erhöhung prozentual um 6 % - aussprechen, stellt Bürgermeister Neff zunächst diese Alternative zur Abstimmung:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Kindergartengebühren für das Kindergartenjahr 2019/2020 wie folgt:

Kindergartengruppen	2019/2020
1. Kind	160 €
2. Kind	124 €
3. Kind	83 €
4. und jedes weitere Kind	28 €

Kleinkindgruppen Alternati-

ve 2	
	2019/2020
1. Kind	272 €
2. Kind	210 €
3. Kind	143 €
4. und jedes weitere Kind	54 €

Abstimmungsergebnis; 11 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

Damit entfällt eine Abstimmung über Alternative 1 des Beschlussvorschlags.

Zu Punkt 11:

Bereits in der Sitzung des Kindergartenkuratoriums am 06.02.2019 wurde von Trägerseite darauf hingewiesen, dass eine stellvertretende Leitung in der Kita Kälbertshausen sowohl aus rechtlichen Gründen als auch zur Entlastung der Gesamtleitung notwendig sei. Der Gemeinderat wurde in der Februarsitzung mündlich informiert. Die damals noch offenen Fragen zur Ausgestaltung – ständige oder Abwesenheitsstellvertretung – sowie die Folgen auf die Eingruppierung wurden mittlerweile geklärt.

Eine reine Abwesenheitsstellvertretung ist sowohl laut Fachberatung als auch laut KVJS nicht zulässig. Eine ständige Stellvertretung muss geschaffen werden. Eine Erzieherin aus Kälbertshausen soll mit dieser Aufgabe betraut werden. Dies hätte eine Höhergruppierung von Entgeltgruppe S 8a in Entgeltgruppe S 9 zur Folge. Die Mehrkosten inklusive Arbeitgeberanteile belaufen sich nach Angaben des Trägers auf ca. 325 Euro pro Monat, also 3.900 Euro pro Jahr. Die Aufgaben der stellvertretenden Leiterin in Kälbertshausen in Abgrenzung zur Gesamtleitung wurden ebenfalls definiert und in der Kuratoriumssitzung vorgestellt. Grundlegende Leitungs- und Führungsaufgaben sowie die Abrechnung für beide Kitas verbleiben bei der Gesamtleitung, die Stellvertretung ist hier nur vorbereitend bzw. unterstützend tätig, z.B. bei der Urlaubs- und Vertretungsplanung. Die Stellvertretung ist in der Einrichtung in Kälbertshausen verantwortlich für Aufgaben in Fragen der Sicherheit und Haftung und übt dort das Hausrecht aus. Sie ist Ansprechpartnerin der Eltern und verantwortlich für die Umsetzung des pädagogischen Konzepts.

Mit einer Bewerberin aus dem Kreis der Erzieherin in Kälbertshausen wurde gesprochen, sie wäre zur Übernahme der Funktionsstelle bereit. Die Umsetzung soll zeitnah erfolgen.

Karin Ernst fasst die Details zu diesem Tagesordnungspunkt, wie oben dargestellt, noch einmal zusammen.

Ein Gemeinderat befürwortet die Schaffung einer ständigen Stellvertretung aufgrund der Größe der Einrichtung. Auf Nachfrage aus dem Gemeinderat erklärt Karin Ernst, dass der genaue Ablauf des Stellenbesetzungsverfahrens der Gemeinde nicht bekannt ist, sie gehe aber davon aus, dass die Stelle aufgrund der Ausgangslage nur innerhalb der Einrichtung ausgeschrieben wurde.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Einrichtung einer Funktionsstelle stellvertretende Leitung in der evangelischen Kindertagesbetreuungsstätte Kälbertshausen zu.

-Einstimmig-

Zu Punkt 12:

Die Praxisintegrierte Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in steht seit 2013 gleichwertig neben der klassischen Ausbildung, sie wird bundesweit anerkannt.

In allen 3 Ausbildungsjahren werden Theorie und Praxis eng miteinander verzahnt. Die theoretische Ausbildung findet im Schnitt an etwa 20 Wochenstunden entweder an wöchentlich 3 Unterrichtstagen oder mit entsprechenden Zeitanteilen im Blockunterricht statt, die praktische Ausbildung in der Einrichtung durch die Fachkräfte. Bei der seitherigen Form der Ausbildung sind die ersten zwei Jahre eine rein schulische Ausbildung (die nicht vergütet wird), erst im dritten Jahr erfolgt das vergütete Anerkennungspraktikum.

Während der PIA-Ausbildung können die Schülerinnen und Schüler als „Fachkraft in Ausbildung“ mit bis zu 0,4 Stellenanteilen in jedem Ausbildungsjahr auf den Stellenschlüssel angerechnet werden. Verwaltung und Träger schlagen jedoch vor, bei Einrichtung eines PIA-Ausbildungsplatzes eine solche Anrechnung nicht vorzunehmen, da sie vergleichsweise kleine Einrichtungen wie in Hüffenhardt vor organisatorische Probleme stellt und insbesondere an den Unterrichtstagen bei nur einer Ausbildungsstelle ein Ausgleich zur Gewährleistung des Mindestpersonalschlüssels vorgenommen werden müsste. Im ersten Jahr der Ausbildung ist eine alleinige Tätigkeit der Auszubildenden in der Gruppe ohnehin nicht möglich, bei Minderjährigen gilt dies auch für die weitere Ausbildungszeit. Es wird stattdessen vorgeschlagen, auf eine Anrechnung auf den Stellenschlüssel zu verzichten, um dann in besonderen Situationen wie einem kurzfristigen Ausfallen der Fachkraft den Mindestpersonalschlüssel durch Einsatz des/der PIA-Auszubildenden zu gewährleisten. Jährliche Anpassungen der Stellenumfänge für das gesamte Personal werden so zumindest durch die Ausbildungsstelle nicht notwendig.

Die Auszubildenden erhalten eine monatliche Vergütung, diese beträgt im ersten Ausbildungsjahr derzeit 1.140 Euro und steigert sich bis zu 1.309 Euro im dritten Jahr. Arbeitgeberanteile und Jahressonderzahlungen kämen als weitere Personalkosten hinzu.

Wie die Erfahrungen gezeigt haben und wie auch Träger und Medien immer wieder berichten, ist die Ausbildung qualifizierten Personals in der Kindertagesbetreuung dringend notwendig. Auch wenn für die Einrichtung und damit die Gemeinde zunächst die Kosten gegenüber dem Nutzen überwiegen könnten, sollte die Möglichkeit genutzt werden, einen Ausbildungsplatz zu schaffen, zumal nach Mitteilung der Kirchengemeinde derzeit zumindest eine Bewerberin noch auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz ist. Kann die Stelle nicht zum 01.09.2019 besetzt werden, sollte der Ausbildungsplatz zumindest im nächsten Jahr zur Verfügung gestellt werden. Ausgebildete Fachkräfte stehen dann bei Bedarf der eigenen Einrichtung zur Verfügung oder werden auf dem Arbeitsmarkt dringend gesucht.

Die Gründe für die Initiative zur Schaffung einer Ausbildungsstelle und die Auswirkungen werden von Karin Ernst erläutert. Die Wortmeldungen befürworten übereinstimmend die Schaffung einer Stelle und den Verzicht auf Anrechnung auf den Stellenschlüssel.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Einrichtung einer Praxisorientierten Ausbildungsstelle zum Erzieher/zur Erzieherin (PIA) in der evangelischen Kindertagesbetreuungsstätte Hüffenhardt ab dem 01.09.2019 zu. Auf eine Anrechnung der Ausbildungsstelle auf den Stellenschlüssel wird verzichtet.

-Einstimmig-

Zu Punkt 13:

Für die Freiwillige Feuerwehr Hüffenhardt soll eine Küche neu beschafft werden. Im Haushalt 2019 sind Mittel im Rahmen des Feuerwehrbudgets bereitgestellt. Es wurden 3 Angebote zur Lieferung und Montage einer Küche mit Elektrogeräten eingeholt. Die Übersicht über die eingeholten Angebote zeigt das nachfolgende Ergebnis:

Nr.	Name des Bieters		
1.	Fa. Küchen-Ludwig, Mosbach	7.500,00 €	-
2.	Bieter 2	10.074,54 €	34,3%
3.	Bieter 3	10.349,00 € €	37,9%

Die Firma Küchen-Ludwig hat keinen Kühlschrank mit angeboten, da dieser günstiger anderweitig beschafft werden könnte. Die Mitbieter setzen für einen Kühlschrank 705 bzw. 800 Euro an. Hinzu kommen Mehrwertsteuer und Lieferung/Montage. Selbst wenn für diese Leistung ein Betrag von 1.000 Euro insgesamt angenommen wird, ist das Angebot der Firma Küchen-Ludwig, Mosbach immer noch günstiger als die Vergleichsangebote.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Angebot der Firma Küchen-Ludwig als dem wirtschaftlichsten der drei eingeholten Angebote den Zuschlag zu erteilen.

Bürgermeister Neff erläutert die Verwaltungsvorlage und bestätigt auf Anfragen aus dem Gremium, dass es sich bei der Spülmaschine um eine Industriespülmaschine handelt, aber ansonsten nicht um eine Gastronomieküche, sondern eine Haushaltsküche.

Ein Gemeinderat befürwortet die Beschaffung einer neuen Küche, die alte sei mittlerweile 34 Jahre alt und damit die Neubeschaffung sicher kein Luxus. Es müsse lediglich noch ein Starkstromanschluss für die Spülmaschine gelegt werden. Ein weiterer Gemeinderat hinterfragt den organisatorischen Ablauf bei Festen, da sich die Küche im oberen Stockwerk befindet. Ihm wird aus dem Gremium erwidert, dass dies funktioniere. Auf Anfrage erläutert Bürgermeister Neff, dass die Mittel zur Beschaffung aus dem Feuerwehrbudget, insbesondere nicht verbrauchte Mittel aus dem Vorjahr stammen und nicht separat in den Haushalt eingestellt wurden.

Beschluss:

Der Auftrag zur Lieferung und Montage einer Einbauküche für die Feuerwehr Hüffenhardt wird an den günstigsten Bieter, die Firma Küchen-Ludwig, Kurfürstenstraße 72, 74821 Mosbach zum geprüften Angebotspreis von 7.500,00 Euro brutto vergeben.

- Einstimmig-

Zu Punkt 14:

Anlass der Planung

Aufgrund eines konkreten Einzelvorhabens für ein Wohnhaus soll in Ergänzung zum bestehenden Bebauungsplan „Brühlgasse-Mühlweg“ im Bereich südlich des Mühlwegs westlich des Kindergartens auf dem Flurstück Nr. 11368 Baurecht geschaffen werden. Die geplante Wohnbauflä-

che liegt momentan im Außenbereich. Für das Vorhaben ist deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Sicherung dieser Arrondierung und zur Bereitstellung eines Wohnbaugrundstücks für den örtlichen Eigenbedarf.

Verfahren

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Die hierbei zu beachtenden Zulässigkeitsmerkmale werden erfüllt.

Im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange abgesehen werden. Von den genannten Verfahrenserleichterungen wird Gebrauch gemacht.

Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Gemeinderatsitzung vom 31.01.2019 gefasst.

Der Planentwurf mit textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung sowie der Fachbeitrag Artenschutz sind der Vorlage beigelegt.

Bürgermeister Neff stellt die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie den Verfahrensablauf vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Brühlgasse-Mühlweg- Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung in der Fassung vom 30.04.2019 und gibt diesen für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB frei.

-Einstimmig-

Zu Punkt 15:

Der Bauantrag wird anhand des Lageplans von Karin Ernst vorgestellt und erläutert. Bauliche Veränderungen sind nicht geplant, die bestehende Lagerhalle soll künftig zur Kommissionierung genutzt werden.

Beschluss:

Zum Bauantrag auf Umnutzung des Versandlagers zur Kommissionierung auf dem Grundstück Flst. Nr. 11709, 74928 Hüffenhardt erteilt der Gemeinderat das Einvernehmen

-Einstimmig-

Zu Punkt 16:

Karin Ernst stellt den Bauantrag anhand des Lageplans vor.

Beschluss:

Zum Bauantrag auf Anbau eines Geräteabstellraums an vorhandenes Wohnhaus, Neubau einer Außentreppe und Abriss von zwei vorhandenen Außentritten auf dem Grundstück Flst. Nr. 11585, 74928 Hüffenhardt erteilt der Gemeinderat das Einvernehmen.

-Einstimmig-

Zu Punkt 17:

Bürgermeister Neff weist hin auf den Gedenktag 70 Jahre Grundgesetz.

Er berichtet über die bereits in der Presse veröffentlichten Beschluss des Kreistags, das Wohn- und Pflegeheim Hüffenhardt an einen privaten Betreiber zu veräußern.

Bürgermeister Neff ruft zur Teilnahme an den anstehenden Kommunalwahlen und der Europawahl auf. Er bedankt sich bei allen Bewerbern, die sich bereit erklärt haben, sich der Wahl zu stellen und für ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Ehrenamts.

Bürgermeister Neff gibt weitere Termine bekannt:

- Fahrt zur ungarischen Partnergemeinde Máriakálnok am Himmelfahrtswochenende
- Himmelfahrtsfest
- Vatertagsfest der Freizeitgriller

Gemeinderat Luckhaupt verliest die nachfolgende persönliche Erklärung:

„Am 09.05.2019 um 15.41 Uhr erhielt ich und wie man am Verteiler sieht, alle Mitglieder des Gemeinderats eine E-Mail mit folgendem Inhalt:

Sehr geehrte Damen,

Sehr geehrte Herren des Gemeinderats,

gestern Abend hat der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen, das WPZ Hüffenhardt zu verkaufen. Eine Investorengruppe sowie eine Betreibergesellschaft aus Bremen werden das Pflegeheim künftig leiten. Betriebsbedingte Kündigungen im Rahmen der Übernahme sind nicht vorgesehen. Das Personal wird übernommen, sofern dies gewünscht wird. Heute Nachmittag wurden die Mitarbeiter*innen informiert. Im Anschluss gab es eine Presseerklärung. Der bereits online eingestellte Bericht in der RNZ ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Neff

Ich möchte hierzu festhalten, dass dies die erste Information war, die ich zu dem aktuellen Plan des Kreises, das WPZ zu verkaufen, erhalten habe. Der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde wurde erst informiert, als die RNZ bereits mit einem fertigen Artikel online war. Unser Bürgermeister ist Mitglied des Kreistags und damit Mitglied des entscheidenden Gremiums. Es wäre seine Pflicht gewesen, wenigstens zu versuchen, diese Entscheidung zu verhindern, der Gemeinderat hätte an seiner Seite gestanden, aber wir wurden noch nicht einmal informiert. Ich

hätte mir hier mehr Einsatz und Kampfgeist für sein, nein für unser Kreisaltersheim erwartet. Wer kämpft kann verlieren, wer nicht kämpft hat schon verloren. Mit dieser Entscheidung hat Hüffenhardt und haben wir alle verloren.“

Bürgermeister Neff nimmt zu dieser Erklärung wie folgt Stellung: „Die Sitzung des Kreistags zum Verkauf war nichtöffentlich. Die Nichtöffentlichkeit war bis zur Veröffentlichung in der Presse nicht aufgehoben worden. Ich konnte und durfte den Gemeinderat daher nicht informieren.“

Gemeinderat Luckhaupt möchte wissen, ob die Rechtmäßigkeit der Gründe für die Nichtöffentlichkeit der Sitzung geprüft bzw. hinterfragt wurden. Bürgermeister Neff antwortet, dass auf Nachfrage der SPD-Fraktion Gründe nicht genannt wurden.

Eine Gemeinderätin bedauert die Entscheidung insbesondere im Hinblick auf die moralische Verantwortung des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitern.

Eine Gemeinderätin berichtet von Verkaufsabsichten bereits vor 6 Jahren. Bereits damals versuchte die Belegschaft, in Betriebsversammlungen und auch durch öffentliche Aktionen und Demonstrationen gegen den Verkauf vorzugehen. Sie habe die Erfahrung gemacht, dass die Einflussmöglichkeiten damals nur gering waren, als Argument habe der Landkreis nur immer wieder darauf verwiesen, dass der Betrieb eines Altersheims keine Landkreisaufgabe sei. Damals hatte letztendlich der potentielle Käufer sein Angebot zurückgezogen. Bereits zum damaligen Zeitpunkt hatten die Mitarbeiter nach dem Grund für das Defizit gefragt, jedoch keine zufriedenstellende Antwort erhalten.

Auf Anfrage antwortet Bürgermeister Neff, dass im Vorfeld keine Informationen über den geplanten Verkauf im Kreistag bekannt wurden, bekannt wurde die Verkaufsabsicht erst mit Übersendung der Vorlage.

Ein Gemeinderat erkundigt sich nach Problemen mit dem Trinkwasser. Bürgermeister Neff weist auf die Veröffentlichungen des Zweckverbands im Amtsblatt und im Internet. Dass ein Hochbehälter im Neckar- Odenwald-Kreis betroffen bzw. Auslöser der Verkeimung gewesen sei, ist ihm nicht bekannt, auch vom Zweckverband erfolgte kein Hinweis in dieser Richtung.